

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung am **2. November 2023** folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragssatzung) vom 3. Dezember 2012

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragssatzung) vom 3. Dezember 2012, veröffentlicht am 31. Dezember 2012 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2015, veröffentlicht am 23. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und im Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Eine Wohnung im Sinne des Satzes 1 nehmen auch Personen, die im Erhebungsgebiet in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder auf andere Weise kampieren.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 und 2 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nrn. 3, 4 und 5 in Satz 1 werden die Nrn. 1, 2 und 3.

c) Als neue Nr. 4 wird in Satz 1 eingefügt:

„Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.“

d) Satz 2 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „möglich, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.“ durch „mit dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellten Verfahren möglich.“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „zum Ende eines jeden Monats“ durch „bis zum Ablauf des zehnten Tages des Folgemonats oder bei quartalsweiser

Meldung bis zum Ablauf des zehnten Tages des Monats, der auf das Quartal folgt,“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 wird die Angabe „auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.“ durch „mit dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren erfolgen.“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Kurkarte.“ durch „Kurkarte, die dem Beitragspflichtigen bei der Anreise auszuhändigen ist.“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den _____ 2023

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister